

**Gegenüberstellung des neuen und alten Berufsbildungsgesetzes mit Hinweisen für
IHK Unternehmen**

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung	§ 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung
<p>(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.</p> <p>(2) <i>Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.</i></p> <p>(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.</p> <p>(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.</p> <p>(5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.</p>	<p>(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.</p> <p>(2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.</p> <p>(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.</p> <p>(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.</p> <p>(5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.</p>

Hinweis zu § 1 Abs. 1

§ 1 bildet die Grundlage für das Ordnungssystem in der beruflichen Bildung und fasst unter den Oberbegriff „Berufsbildung“ die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung sowie die berufliche Umschulung. Ziel der Berufsbildung ist die Entwicklung. Dabei geht der Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit von einer ganzheitlichen Sichtweise menschlicher Arbeits- und Lerntätigkeit aus. Durch ihren Erwerb soll der Mensch über ein Handlungsrepertoire verfügen, das ihn befähigt, die zunehmende Komplexität der beruflichen Umwelt zu begreifen und durch ziel- und selbstbewusstes, flexibles und verantwortliches Handeln zu gestalten.

Hinweis zu § 1 Abs. 2

Der Absatz umschreibt Begriff und Ziel der Berufsausbildungsvorbereitung, die im Vorfeld zu einer beruflichen Erstausbildung durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung heran führen soll. Die Berufsausbildungsvorbereitung eröffnet besonderen Personengruppen, für die aufgrund persönlicher sozialer Gegebenheiten eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht zu ziehen ist, die Möglichkeit, schrittweise die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die weiteren Regelungen zur Berufsausbildungsvorbereitung sind in den §§ 68 – 70 näher beschrieben. Das Gesetz verzichtet auf die Bezugnahme zur „gleichwertigen Berufsausbildung“, an die durch die Berufsausbildungsvorbereitung herangeführt werden soll.

Hinweise zu § 1 Abs. 3

Absatz 3 definiert mit dem Begriff der Berufsausbildung das Kernstück des Berufsausbildungsgesetzes. Wie schon nach geltendem Recht hat die Berufsausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Dem Begriffspaar „Fertigkeiten und Kenntnisse“ als wesentliche Bestandteile der Fachbildung wird der Begriff „Fähigkeiten“ zur Seite gestellt. Zusammen bilden diese Elemente die in der Klammerdefinition ausgeführte berufliche Handlungsfähigkeit die in ihrer Gesamtheit das Ergebnis des Qualifizierungsprozesses umschreibt. In vielen Berufen spielen Aspekte wie Teamfähigkeit oder Kommunikationsfähigkeit eine Rolle.

Es erfolgt auch eine Angleichung an das Förderrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch das in § 85 Abs. 3 den Begriff „Fähigkeiten“ neben die Begriffe „Fähigkeiten und Kenntnisse“ stellt.

Weitere Vorschriften des Gesetzes enthalten diese Begrifflichkeiten. So z.B. die Regelungen zur Gestaltung von Ausbildungsordnungen (§§ 4 bis 5) sowie das Prüfungsrecht (§ 37). Die sprachliche Fassung beinhaltet keine Zielbeschreibung. Der Gesetzgeber stellt den Anspruch, dass nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung die berufliche Handlungsfähigkeit für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorhanden ist.

Diese weitergehende Forderung des Gesetzes setzt betriebliche Übung voraus. Daher sollte der Auszubildende, bei der freiwilligen Anrechnung und Verkürzung der Ausbildungszeit, zurückhaltend sein.

Hinweise zu § 1 Abs. 4

Die berufliche Fortbildung greift ebenfalls auf den Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit zu und differenziert in seiner neuen Struktur klar zwischen der Anpassungsfortbildung und Aufstiegsfortbildung. Während erstere die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten und an gewandelte Erfordernisse der Arbeitswelt anpassen soll, ermöglicht es die Aufstiegsfortbildung, im Sinne des lebensbegleitenden Lernens, die berufliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf qualitativ höherwertige Berufstätigkeiten zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

Hinweise zu § 1 Abs. 5

Die Umschulung soll zu einer anderen, bisher nicht erlernten Berufstätigkeit qualifizieren.

In diesem Zusammenhang ist der § 62 Abs. 2 zu beachten. Wer eine Umschulung durchführt (Träger oder Betrieb) hat sie vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p>§ 2 Lernorte der Berufsbildung</p>	<p>§ 1 Berufsbildung</p>
<p>(1) <i>Berufsbildung wird durchgeführt</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),</i> 2. <i>in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und</i> 3. <i>sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).</i> <p>(2) <i>Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der</i></p>	<p>(5) <i>Berufsbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsausbildung) sowie in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung.</i></p>

*Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).
(3) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.*

Hinweise zu § 2 Abs. 1

Das Gesetz zählt die Lernorte der Berufsbildung auf. Danach findet die betriebliche Berufsbildung vorrangig in Betrieben der Wirtschaft sowie in vergleichbaren Einrichtungen, etwa des öffentlichen Dienstes, bei Angehörigen freier Berufe und in Haushalten statt. Es wird unbeschadet der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung klar gestellt, dass auf die Berufsbildung in beruflichen Schulen aus pädagogischen, fachlichen und volkswirtschaftlichen Gründen nicht verzichtet werden kann. Gleiches gilt nach Nummer 3 für die Berufsbildung in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen, die zumeist durch private Träger gestützt werden und eine Ergänzung zum betrieblichen Spektrum der Berufsausbildung darstellen.

Hinweise zu § 2 Abs. 2

Die Lernorte wirken bei der Durchführung der Berufsbildung durch Lernortkooperation zusammen. Die Industrie- und Handelskammer koordiniert und moderiert als zuständige Stelle nach (§ 75) die Lernortkooperation.

Hinweise zu § 2 Abs. 3

Durch die Neuregelung in Absatz 3 wird im Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit verankert, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung auch im Ausland zu absolvieren. Dabei wird der Auslandsaufenthalt rechtlich als Teil der Berufsausbildung behandelt, sofern er dem Ausbildungsziel dient. Dies wird dann der Fall sein, wenn die im Ausland vermittelten Ausbildungsinhalte im Wesentlichen dem entsprechen, was Gegenstand der heimischen Ausbildung ist, wenn Sprachkenntnisse vermittelt oder sonstige zusätzliche Kompetenzen erworben werden.

Der Auslandsaufenthalt unterbricht nicht das Ausbildungsverhältnis. Es gibt daher keine Regelungen zur Vergütung, zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten oder zu sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen.

Der Auslandsaufenthalt muss im Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden.

Die Auslandsaufenthalte sollen im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen sein. Die Dauer von Ausbildungsabschnitten im Ausland soll daher maximal ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer betragen. Anrechnungen bzw. Verkürzungen nach dem §§ 7 und 8 Berufsbildungsgesetz bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei einer 3-jährigen Berufsausbildung wird danach – bei Zustimmung der Auszubildenden – ein bis zu neunmonatiger Auslandsaufenthalt ermöglicht. Es sind auch mehrere Auslandsaufenthalte bis zu dieser Gesamtdauer möglich. Dieser Rahmen entspricht den Angeboten der Europäischen Berufsbildungsprogramme sowie den Regelungen der Kultusministerkonferenz zur Teilnahme von Berufsschülern an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland.

Die Neuregelung bietet die Option, Auslandsaufenthalte als integralen Bestandteil der Berufsausbildung zu gestalten. Sie lässt daneben aber weiterhin die Möglichkeit zu, Auslandsaufenthalte Auszubildender im Rahmen von Beurlaubungen / Freistellungen durchzuführen und die zuständige Stelle über eine Anrechnung befinden zu lassen.

Der Auszubildende muss, für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes, eine Befreiung von der Berufsschulpflicht, bei seiner Berufsschule beantragen. Eine Befreiung ist möglich, jedoch vor Ort zu klären. Während dieser Zeit muss der Auszubildende im Ausland keine vergleichbare Schule besuchen, er kann die Ausbildung ausschließlich im Betrieb fortsetzen. Er muss allerdings den versäumten Berufsschulstoff nachholen. Hier ist für den Auszubildenden zu beachten, nur in besonderen Fällen und angemessen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zum Pflichtbestandteil eines Ausbildungsvertrages gehört auch die Aufnahme von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte. Der Auslandsaufenthalt ist in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen. Nachträgliche Vereinbarungen sind der IHK mitzuteilen.

Der Lernort außerhalb Deutschlands muss geeignet sein, um dort die vorgesehenen Teile der Berufsausbildung, gemäß Ausbildungsplan, zu vermitteln. Die IHK muss das Ausbildungsverhältnis nach § 32 überwachen, ihre Möglichkeiten sind aber begrenzt. Sie kann z.B. die im Rahmen der Teilnahme an EU-Programmen bestehende Berichtspflicht der Auszubildenden zur Kontrolle nutzen (Zwischen- und Endbericht) oder in Kooperation mit ausländischen IHKs vorgehen, wie dies in zahlreichen grenzüberschreitenden Projekten bereits geschieht. Sie kann insbesondere mit und/oder über Mittlerorganisationen agieren.

Die Anforderungen an die Überwachung steigen mit der Länge eines Auslandsaufenthaltes. Für Auslandsaufenthalte über vier Wochen ist ein mit der IHK abgestimmter Plan erforderlich. Der Plan kann auch ein spezieller Vertrag zwischen dem Auszubildenden und dem aufnehmenden Betrieb sein, in dem Rechte und Pflichten, der Beteiligten, Ausbildungsinhalte etc. beschrieben werden. Fragen zum Ausbildungspersonal und der Ausbildungsstätte sind dann anhand dieses Planes zu prüfen.

Wenn der Auslandsaufenthalt als integraler Bestandteil der Ausbildung stattfindet, muss die Vergütung durch den Auszubildenden weiter gezahlt werden.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 3 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder ausgeführt wird, 2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, 3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt. <p>(3) Für die Berufsbildung Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 102 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, 2. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleineren Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

Hinweise zu § 3 Abs. 1

§ 3 regelt wie bisher den Anwendungsbereich des Gesetzes in sachlicher Hinsicht.

Absatz 1 nimmt den Bereich der Berufsbildung, der in berufsbildenden Schulen nach den Schulgesetzen der Länder durchgeführt wird, aus verfassungsrechtlichen Gründen aus dem Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes aus. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beschränkt sich auf den Bereich der betrieblichen Berufsbildung; Regelungen zu ergänzenden (Teilzeit-)Berufsschule wie auch zu einer rein schulischen ausgestalteten Berufsbildung obliegen den Ländern.

Hinweise zu § 3 Abs. 2

Absatz 2 enthält eine Aufzählung von Ausnahmen die einer Regelung durch Bundesgesetz grundsätzlich zugänglich sind, deren Integration in das Gesetz unter sachlichen Gesichtspunkten jedoch nicht sinnvoll erscheint. Nummer 1 stellt klar, dass sich die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes nicht auf die Berufsbildung beziehen, die in berufsqualifizierenden Studiengängen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird. Diese Abgrenzung dient dabei nicht zuletzt der Rechtsklarheit, da zum einen von der umfassenden Definition der Berufsbildung in § 1 auch Studiengänge an Hochschulen erfasst werden können. Zum anderen enthält auch das Hochschulrahmengesetz in § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 10 Abs. 1 Satz 1 eine deutliche Ausrichtung der Hochschulbildung hin zum Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen</p> <p>(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.</p> <p>(2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.</p> <p>(3) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.</p> <p><i>(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben, so gelten für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften.</i></p> <p><i>(5) Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Ausbildungsordnung</p> <p>(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Ausschließlichkeitsgrundsatz</p> <p>(1) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.</p> <p>(2) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.</p>

Hinweise zu § 4

Absatz 1 ermächtigt das zuständige Fachministerium, Ausbildungsberufe staatlich anzuerkennen. Für die staatliche Anerkennung ist – wie bisher – eine nähere Ausgestaltung der Bezeichnung, der Ausbildungsdauer, des Ausbildungsberufsbildes, des Ausbildungsrahmenplanes und der Prüfungsanforderungen erforderlich.

Der § 25 sowie Teile des § 28 aus dem alten BBiG wurden unter § 4 zusammengeführt. Bisherige Unklarheiten beseitigt der § 4 Abs. 4, wonach bestehende Berufsausbildungsverträge, nach einer Neuordnung des Berufes, fortauern. Als Ausnahme gilt, wenn die Vertragsparteien die Anwendung der neuen Ausbildungsverordnung vereinbaren. Die Länder werden in Neuordnungsverfahren, durch die gleichzeitige Erarbeitung der schulischen Lehrpläne, einbezogen.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausbildungsordnung</p> <p>(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird, 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen, 3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild), 4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan), 5. die Prüfungsanforderungen. <p>(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung), 2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, 3. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren, 4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erwor- 	<p style="text-align: center;">§ 25 Ausbildungsordnung</p> <p>(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen, 3. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild), 4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan), 5. die Prüfungsanforderungen. <p>In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, dass berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.</p> <p>(3) Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben und das Berufsausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Stufenausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildungsordnung kann sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung festlegen. Nach den einzelnen Stufen soll sowohl ein Ausbildungsabschluss, der zu einer Berufstätigkeit befähigt, die dem erreichten Ausbildungsstand entspricht, als auch die Fortsetzung der Be-</p>

<p><i>benen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 5. <i>dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,</i> 6. <i>dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),</i> 7. <i>dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.</i> <p><i>Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.</i></p>	<p>rufsausbildung in weiteren Stufen möglich sein.</p> <p>(2) In einer ersten Stufe beruflicher Grundbildung sollen als breite Grundlage für die weiterführende berufliche Fachbildung und als Vorbereitung auf eine vielseitige berufliche Tätigkeit Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermittelt sowie Verhaltensweisen geweckt werden, die einem möglichst großen Bereich von Tätigkeiten gemeinsam sind.</p> <p>(3) In einer darauf aufbauenden Stufe allgemeiner beruflicher Fachbildung soll die Berufsausbildung für möglichst mehrere Fachrichtungen gemeinsam fortgeführt werden. Dabei ist besonders das fachliche Verständnis zu vertiefen und die Fähigkeit des Auszubildenden zu fördern, sich schnell in neue Aufgaben und Tätigkeiten einzuarbeiten.</p> <p>(4) In weiteren Stufen der besonderen beruflichen Fachbildung sollen die zur Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.</p> <p>(5) Die Ausbildungsordnung kann bestimmen, dass bei Prüfungen, die vor Abschluss einzelner Stufen abgenommen werden, die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend gelten.</p> <p>(6) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ausbildungsdauer (§ 25 Abs. 2 Nr. 2) unterschritten werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte</p> <p>Die Ausbildungsordnung kann festlegen, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert.</p>
---	---

Hinweise zu § 5 Abs. 1

Aufgeführt werden die Mindestinhalte, die eine Ausbildungsordnung aufweisen muss. Die Formulierung „ohne Anleitung“ eröffnet dem Ordnungsgeber einen weiteren Gestaltungsspielraum zur Fassung von Ausbildungsrahmen, die eine Aufgliederung in mehrere Teile wie auch die Zusammenfassung der sachlichen und zeitlichen Gliederung in einer Übersicht zulässt. Nach Nummer 5 sind in der Ausbildungsordnung – wie bisher – die Anforderungen an Zwischen- und Abschlussprüfungen zu regeln. Hiervon betroffen sind damit auch Regelungen zu Teilbefreiungen von einzelnen Prüfungsbestandteilen.

Hinweise zu § 5 Abs. 2

Absatz 2 zählt mögliche weitere Inhalte der Ausbildungsordnung abschließend auf.

Nach Nr. 1 kann der Ordnungsgeber den Vertragsparteien die Möglichkeit einräumen, von § 4 Abs. 4 abzuweichen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, bestimmen somit die Vertragsparteien, ob für die weitere Berufsausbildung die neu erlassene Ausbildungsordnung zugrunde gelegt wird. In diesem Fall

ist die auf der Grundlage der bisherigen Ausbildungsordnung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit zwingend anzurechnen.

In Nr. 2 wird klar gestellt, dass jede Stufe mit einem Abschluss enden soll, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt. Zugleich wird die Stufenausbildung durch ihre Integration in § 5 als ein Regelfall der geordneten Berufsausbildung anerkannt.

Nach Nr. 3 kann in der Ausbildungsordnung geregelt werden kann nunmehr, on und inwieweit eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung auf die in der Ausbildungsordnung geregelte Ausbildung angerechnet werden kann.

Ein Erweiterung in Nr. 4 bietet die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Ausbildungsordnung im Zusammenhang mit der Ausbildung stehende weitere Kompetenzen zu vermitteln und zu prüfen. Dabei kommen sowohl zusätzliche Wahlbausteine der Ausbildungsordnung als auch Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen in Betracht. Hierdurch wird eine noch breitere Verwendung auf dem Arbeitsmarkt, wie auch eine engere Verzahnung von Aus- und Weiterbildung unterstützt. Die in Absatz 2 Nr. 4 angesprochenen zusätzlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gehören nicht zum Mindestinhalt eines Ausbildungsberufsbildes. Dementsprechend müssen sie als Zusatzqualifikationen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

In Nr. 5 wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchzuführen (sog. gestreckte Abschlussprüfung). Sofern diese Möglichkeit genutzt wird, müssen entsprechende Regelungen (beispielsweise Zeitpunkt des ersten Teils der Abschlussprüfung, Ausbildungsinhalte bis zu diesem Zeitpunkt, Gewichtung der Teilprüfungen) in der Ausbildungsordnung erfolgen.

In Nr. 6 wird der Begriff „überbetriebliche Ausbildung“ gesetzlich definiert.

Nr. 7 stellt klar, dass durch die Ausbildungsordnung das Führen eines Berichtsheftes vorgeschrieben werden kann.

Der bislang enthaltene Verweis auf die Möglichkeit der Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch Fernunterricht und auf das Fernunterrichtsschutzgesetz wurde gestrichen, da es sich hierbei um Methoden der Wissensvermittlung handelt, nicht um strukturelle Regelungen. Sie gehören daher nicht in eine Ausbildungsordnung.

Die Bauberufe wurden zwar umgangssprachlich als Stufenausbildungen bezeichnet, waren jedoch nach § 25 geregelt worden und damit keine Stufenausbildung im Sinne des Gesetzes. Die Bauberufe fallen künftig unter § 5 Abs. 2 Nr. 4. Danach kann z.B. bei den Bauberufen die zweijährige Ausbildung zum Isolierfacharbeiter als einschlägige Ausbildung unter Berücksichtigung der erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Ausbildung zum 3-jährigen Trockenbaumonteur angerechnet werden.

Ebenfalls keine Stufenausbildung sind z.B. die Berufe im Einzelhandel, in der Gastronomie und alle anderen ähnlich strukturierten Berufe.

Die Ausbildung von zusätzlichen Qualifikationen ist nicht zwingend, sondern als zusätzliches Angebot innerhalb einer Ausbildungsordnung zu verstehen, über den Mindestrahmen der Ausbildungsordnung hinauszugehen. Die Betriebe können das anbieten, müssen aber nicht. Sie werden das sicherlich bei leistungsfähigen Jugendlichen tun, nicht zuletzt, um gegenüber Bachelor-Studiengängen attraktiver zu sein.

Zusatzqualifikationen können zu jeder Zeit vereinbart werden. Eine spätere Entscheidung über die Vermittlung zusätzlicher Qualifikationen macht insoweit Sinn, als man die Entwicklung des Jugendlichen abwarten kann, um dann gezielter zusätzlich auf höherem Niveau zu qualifizieren. Eine dahin gehende Vertragsänderung muss der IHK angezeigt werden.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen</p> <p>Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, <i>Ausnahmen von § 4 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 5, 37 und 48</i> zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Ausschließlichkeitsgrundsatz</p> <p>(3) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.</p>

Hinweise zu § 6

Der Anwendungsbereich dieser Ermächtigungsgrundlage für Erprobungsverordnungen wird durch eine Neufassung in mehrfacher Hinsicht erweitert. Zum einen wird durch Herauslösen der Ermächtigungsgrundlage aus dem Kontext des sogenannten Ausschließlichkeitsgrundsatzes klargestellt, dass sich Erprobungsverordnungen nicht auf Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz beschränken müssen. Zum anderen wird die Zielsetzung von Erprobungsverordnungen, die bislang auf neue Ausbildungsformen und –berufe gerichtet war, auf neue Prüfungsformen erweitert.

Um einen extensiven Gebrauch der Ermächtigungsnorm und eine mögliche Zersplitterung des Berufsbildungssystems zu verhindern, werden die für Ausnahmeregelungen bzw. Erprobungsverordnungen in Frage kommenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes ausdrücklich aufgeführt.

Die möglichen Ausnahmen können sein:

- Ausbildung in speziellen Ausbildungsgängen
- Sonderregelungen für Jugendliche
- die Gestaltung von Ausbildungsordnungen
- neue Formen der Abschlussprüfung
- Art, Umfang und Verbindlichkeit der Zwischenprüfung.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit</p> <p>(1) <i>Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die</p>

Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf.

(2) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

Hinweis: Absatz 2 tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt Absatz 1 Satz 3 außer Kraft.

Ausbildungszeit anzurechnen ist.

Hinweise zu § 7 Abs. 1

Durch diese Regelung wird das starre System der Anrechnung auf der Grundlage der sog. Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen abgelöst. Diese Regelung gilt bis zum 1. August 2009.

Die bisher gültigen Bundesverordnungen zur Anrechnung der Berufsgrundbildungsjahre treten am 1. August 2006 außer Kraft.

Ab dem 1. April 2005 können die Länder unter Beachtung des Geltungsbereiches und der Geltungsdauer der bisher gültigen Anrechnungsverordnungen sowohl Anrechnungsverordnungen in Kraft setzen, nach denen in einem Übergangszeitraum bis 31. Juli 2009 die erfolgreiche Teilnahme an einem teilqualifizierenden schulischen Berufsbildungsgang obligatorisch auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist, als auch Anrechnungsverordnungen, die für die Anrechnung zusätzlich eines gemeinsamen Antrags von Auszubildenden und Ausbildenden bedürfen.

Es muss also bis 31. Juli 2009 genau differenziert werden: Ab 1. August 2006 müssen bei Vertragsschlüssen keine Berufsgrundbildungsjahre, die in Bundesverordnungen geregelt sind, mehr angerechnet werden. Es muss dann aber geprüft werden, ob es Landesverordnungen gibt, die eine Anrechnung vorsehen und ob diese einseitig vom Auszubildenden oder nur auf Antrag beider Parteien erfolgt.

Ab 1. August 2009 tritt die Vorschrift in Kraft, nach der die Anrechnung zwingend an einen gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien des Berufsbildungsverhältnisses geknüpft wird. Dann müssen Auszubildende und Ausbildender gemeinsam einen Antrag auf Anrechnung stellen, um das Berufsgrundbildungsjahr auf die Ausbildungszeit anrechnen zu können. Weigert sie der Ausbildende, findet keine Anrechnung statt.

Die Länder können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnungen bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Wann die Länder davon Gebrauch machen und ob sie sich auf KMK-Ebene abstimmen, ist offen. Es wäre gut, wenn es gelänge, bundesweit vergleichbare Anrechnungsregeln in allen Ländern zu erhalten, damit Unternehmen, soweit sie in mehreren Ländern ausbilden, nicht die Übersicht verlieren. Zu erwarten ist, dass die Länder ihre Assistentenausbildungen forcieren werden.

Hinweise zu § 7 Abs. 2

Nach Absatz 2 können die Parteien des Ausbildungsverhältnisses ihren Antrag auf Anrechnung auf Teile des in der Rechtsverordnung festgelegten höchstzulässigen Anrechnungszeitraumes beschränken. Dies erlaubt den Vertragsparteien weitgehende Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Vertragsverhältnisse.

Sofern die Anrechnungsmöglichkeit durch eine Rechtsverordnung nach Landesrecht festgestellt wird und ein entsprechender Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden vorliegt, ist die zuständige Stelle etwa bei der Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und bei der Prüfungszulassung in ihrem Ermessens- und Beurteilungsspielraum beschränkt. Die Anrechnung wird unmittelbar durch die Vertragsparteien herbeigeführt. Sofern Auszubildende einen schulischen Bildungsgang in einem Land absolviert haben, dessen Anrechnungsfähigkeit durch dieses Land im Wege einer Rechtsverordnung bestimmt wurde, sind auch die zuständigen Stellen in anderen Ländern verpflichtet, auf Antrag eine Anrechnung vorzunehmen.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit</p> <p>(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. <i>Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).</i></p> <p>(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.</p> <p>(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit</p> <p>(2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.</p> <p>(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.</p>

Hinweise zu § 8 Abs. 1

Absatz 1 der Vorschrift verpflichtet die zuständige Stelle, auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden in solchen Einzelfällen die Ausbildungszeit zu kürzen, in denen aufgrund persönlicher Voraussetzungen oder während der Ausbildung gezeigten individuellen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Prognose der zuständigen Stelle ergibt, dass der Antragsteller schon vor Ablauf der durch die Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungszeit die volle berufliche Handlungsfähigkeit im gewählten Ausbildungsberuf erworben hat. Theoretisch können zwei Verkürzungstatbestände zusammen kommen. Die tägliche Ausbildungszeit sollte nicht unter 6 Stunden gekürzt werden.

Hinweise zu § 8 Abs. 2

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist nach Absatz 2 in Ausnahmefällen durch (einseitigen) Antrag Auszubildender möglich, sofern die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Als Gründe kommen z. B. in Betracht längere Krankheitszeiten oder der Ausfall der Ausbildung aus betrieblichen Gründen. Die Erwartung, dass eine anstehende Abschlussprüfung aufgrund mangelhafter beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht bestanden wird, reicht für sich genommen jedoch als Verlängerungsgrund nicht aus. Hingegen kommt Absatz 2 im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen mit behinderten Menschen (§§ 64 bis 67) eine besondere Bedeutung zu. Da der Entscheidung der zuständigen Stelle zur Verlängerung der Ausbildung unmittelbar zivilrechtsgestaltende Wirkung zukommt, sind nach Satz 2 Auszubildende zuvor anzuhören.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 9 Regelungsbefugnis	§ 44 Regelbefugnis
Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.	Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

Hinweise zu § 9

keine Veränderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 10 Vertrag	§ 3 Vertrag
<p>(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.</p> <p>(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.</p> <p>(3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.</p> <p>(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.</p> <p>(5) <i>Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).</i></p>	<p>(1) Wer einen anderen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildender), hat mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.</p> <p>(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.</p> <p>(3) Schließen Eltern mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.</p> <p>(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.</p>

Hinweise zu §10

Der Begriff Eltern wurde durch gesetzliche Vertreter ersetzt.
 Neu ist der Absatz 5 durch den die Verbundausbildung in das Gesetz aufgenommen wird.
 In diesem Zusammenhang ist der § 27 zu beachten.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 11 Vertragsniederschrift</p> <p>(1) <i>Ausbildende</i> haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll, 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung, 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, 5. Dauer der Probezeit, 6. Zahlung und Höhe der Vergütung, 7. Dauer des Urlaubs, 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann, 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind. <p>(2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen <i>Vertretern und Vertreterinnen</i> zu unterzeichnen.</p> <p>(3) <i>Ausbildende</i> haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen <i>Vertretern und Vertreterinnen</i> eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.</p> <p>(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vertragsniederschrift</p> <p>(1) Der <i>Ausbildende</i> hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll, 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung, 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, 5. Dauer der Probezeit, 6. Zahlung und Höhe der Vergütung, 7. Dauer des Urlaubs, 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann, 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind. <p>(2) Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Der <i>Ausbildende</i> hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.</p> <p>(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>

Hinweise zu §11

Die elektronische Form wird ausdrücklich ausgeschlossen. Hier wird an das allgemeine Arbeitsrecht angepasst.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 12 Nichtige Vereinbarungen	§ 5 Nichtige Vereinbarungen
<p>(1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.</p> <p>(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, 2. Vertragsstrafen, 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen. 	<p>(1) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.</p> <p>(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung des Auszubildenden für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, 2. Vertragsstrafen, 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Hinweise zu §12

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung	§ 9 Verhalten während der Berufsausbildung
<p>Auszubildende haben sich zu bemühen, die <i>berufliche Handlungsfähigkeit</i> zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen <i>Aufgaben</i> sorgfältig auszuführen, 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden, 3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, <i>von Ausbildern oder Ausbilderinnen</i> oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln, 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. 	<p>Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen, 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 7 freigestellt wird, 3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln, 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Hinweise zu § 13

Analog § 1 Abs. 2 erscheint unter den Pflichten der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit. Die aufgeführten Verrichtungen wurden durch Aufgaben ersetzt.

Die Aufgaben müssen dazu dienen die erforderliche Berufserfahrung zu erwerben. Die Pflichten gelten auch bei der Ausbildung im Ausland.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 14 Berufsausbildung</p> <p>(1) Auszubildende haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die <i>berufliche Handlungsfähigkeit</i> vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen, 3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind, 4. Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie <i>zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten</i>, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen, 5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden. <p>(2) Auszubildenden dürfen nur <i>Aufgaben</i> übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Berufsausbildung</p> <p>(1) Der Auszubildende hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen, 3. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind, 4. den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen, 5. dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. <p>(2) Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.</p>

Hinweise zu § 14

Auch hier gilt analog §1 Abs. 2, dass die Auszubildenden dafür zu sorgen haben, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird. Der alte Begriff Berichtsheft und seine Führung werden durch den Satz ...sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten... konkretisiert.

Wie in §13 wurden Verrichtungen durch Aufgaben ersetzt.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 15 Freistellung	§ 7 Freistellung
<p>Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.</p>	<p>Der Auszubildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.</p>

Hinweise zu § 15

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 16 Zeugnis	§ 8 Zeugnis
<p>(1) Ausbildungende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. <i>Die elektronische Form ist ausgeschlossen.</i> Haben Ausbildungende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.</p> <p>(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und <i>Fähigkeiten</i> der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.</p>	<p>(1) Der Ausbildungende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildungende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.</p> <p>(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.</p>

Hinweise zu § 16

Ausdrücklich verboten wird die elektronische Form des Zeugnisses. Im einfachen Zeugnis sind, analog §1 Abs. 3, außer den Fertigkeiten und Kenntnissen auch Angaben zu den erworbenen Fähigkeiten zu machen.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 17 Vergütungsanspruch	§ 10 Vergütungsanspruch
<p>(1) Ausbildungende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.</p> <p>(2) Sachleistungen können in Höhe der <i>nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch</i> festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.</p> <p>(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.</p>	<p>(1) Der Ausbildungende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.</p> <p>(2) Sachleistungen können in Höhe der <i>nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung</i> festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.</p> <p>(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.</p>

Hinweise zu § 17

Es wird ein Bezug zur Rechtsgrundlage Sozialgesetzbuch IV hergestellt..

Neues BBiG	Altes BBiG
<p>§ 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung</p>	<p>§ 11 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung</p>
<p>(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. (2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.</p>	<p>(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. (2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.</p>

Hinweise zu § 18

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p>§ 19 Fortzahlung der Vergütung</p>	<p>§ 12 Fortzahlung der Vergütung</p>
<p>(1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Zeit der Freistellung (§ 15), 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) sich für die Berufsausbildung bereit halten, diese aber ausfällt oder b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. <p>(2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2) abzugelten.</p>	<p>(1) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Zeit der Freistellung (§ 7), 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er <ol style="list-style-type: none"> a) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt oder b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. <p><i>Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.</i></p> <p>(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 10 Abs. 2) abzugelten.</p>

Hinweis zu § 19

Es entfällt der Bezug zum Entgeltfortzahlungsgesetz bei Krankheit und anderen ehemals genannten Fällen. Die im alten Gesetz genannten Tatbestände sind in der neuen Regelung enthalten.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 20 Probezeit	§ 13 Probezeit
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.	Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.

Hinweise zu § 20

Die Dauer der Probezeit beträgt maximal vier Monate. Eine Verlängerung der Mindestzeit von einem Monat, auf maximal vier Monate, muss in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart werden.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 21 Beendigung	§ 14 Beendigung
<p>(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. <i>Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.</i></p> <p>(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis <i>mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.</i></p> <p>(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.</p>	<p>(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.</p> <p>(2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.</p> <p>(3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.</p>

Hinweise zu § 21

Aufgenommen wurde die Regelung, wonach das Berufsausbildungsverhältnis einer Stufenausbildung mit Ablauf der letzten Stufe endet. Das gilt jedoch nur, wenn eine nach § 5 Abs. 2 eine Stufenausbildung verordnet wurde, die das ausdrücklich vorsieht. In deren Fällen kann der Auszubildende die Stufenausbildung durch Kündigung beenden (Ausstiegsmodell).

In Abs. 2 wurde das Bestehen der Abschlussprüfung präzisiert. Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Am Tag der letzten Prüfungsleistung erstellt der Prüfungsausschuss eine Niederschrift, die er gemeinsam unterschreibt. Diese wird an die IHK weitergeleitet, dort wird das Prüfungszeugnis ausgestellt. Der Auszubildende erhält an diesem Tag eine Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung. Das Schreiben hat er unverzüglich seinem Ausbildungsbetrieb auszuhändigen. Bei bestandener Prüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis mit diesem Tag.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 22 Kündigung</p> <p>(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen. <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.</p> <p>(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Kündigung</p> <p>(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.</p> <p>(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung</p> <p>(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 22 Abs. 2 Nr. 2.</p> <p>(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung</p> <p>(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 15 Abs. 2 Nr. 2.</p> <p>(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Weiterarbeit</p> <p>Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Weiterarbeit</p> <p>Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Unabdingbarkeit</p> <p>Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Unabdingbarkeit</p> <p>Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.</p>

<p>§ 26 Andere Vertragsverhältnisse</p> <p>Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.</p>	<p>§ 19 Andere Vertragsverhältnisse</p> <p>Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 3 bis 18 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.</p>
--	--

Hinweise zu §§ 22 bis 26

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p>§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und <i>ausgebildet</i> werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird. <p>(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und <i>Fähigkeiten</i> nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.</p> <p>(3) <i>Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszu-</i></p>	<p>§ 22 Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird. <p>(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.</p>

stand der Ausbildungsstätte festsetzen.
 (4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

Hinweise zu § 27 Abs. 1

Die Vorschriften zur Eignung der Ausbildungsstätte zum Ausbildungspersonal wurden in einem Abschnitt zusammengefasst. Dieses ist grundsätzlich für Berufsausbildung in allen Berufsbereichen anzuwenden, gestattet jedoch nach Bedarf flexible Anpassungen an die Bedürfnisse einzelner Bereiche. In Absatz 1 bedeutet die Einfügung des Wortes „und“, dass beide Voraussetzungen vorliegen müssen.

Neu ist die Vorgabe, dass Auszubildende nicht nur eingestellt sondern auch ausgebildet werden. Hier ist insbesondere der § 14 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 zu beachten.

Wie bereits zuvor wurde der Begriff Fähigkeiten aufgenommen. Die Absätze 3 und 4 regeln die Eignung der Ausbildungsstätten in Bereichen außerhalb der gewerblichen Wirtschaft. Für Auslandsaufenthalte sollte die Eignung vom deutschen Betrieb geklärt werden.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen</p> <p>(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln. (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Persönliche Eignung</p> <p>Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen 	<p style="text-align: center;">§ 20 Persönliche und fachliche Eignung</p> <p>(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. (2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder 2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat. <p>(3) Fachlich nicht geeignet ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder 2. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt. <p>(4) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Erweiterte Eignung</p>

darf oder

2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 30

Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in den §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachzuweisen ist.

Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Erwerb dieser Kenntnisse geregelt werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in den §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, dass der Erwerb zusätzlicher fachlicher Kenntnisse nachzuweisen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 76

Fachliche Eignung

(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(2) In einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zur Handwerksordnung besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse auch, wer die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.

<p>2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder</p> <p>3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.</p> <p>(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.</p> <p>(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.</p> <p>(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der Industrie- und Handelskammer widerruflich zuerkennen.</p>
--	---

Hinweise zu §§ 28 – 29

Die Eignung der Ausbilder wurde strukturiert zusammengefasst. Neu ist in §28 Abs. 2 der Halbsatz „...“, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln“. Das präzisiert und schließt aus, dass Beschäftigte außerhalb der Stätte als Ausbilder fungieren.

Im wesentlichen Umfang bedeutet, dass er die Kernqualifikationen des Berufes vermitteln muss.

Eine Erweiterung ist die Aufnahme von „Unterweisern“, die unter der Verantwortung der Ausbilder an der Ausbildung mitwirken.

Die fachliche Eignung wird nicht mehr von der Altersgrenze 24 Jahre abhängig gemacht. Im Zusammenhang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „angemessene Zeit praktischer Tätigkeit“ stellt sich die Frage, welche Anforderungen an diese Zeitspanne zu stellen sind, da eine Begrenzung durch das Alter nicht mehr unterstützend herangezogen werden kann. Die IHK hat hier einen Beurteilungsspielraum. Es muss sichergestellt sein, dass der potentielle Ausbilder eine gewissen persönliche Reife sowie eine Berufsreife erlangt hat. Das ist unabhängig vom Alter und muss individuell beurteilt werden. Legt ein Ausbilder eine theoretisch ausgerichteten Hochschulausbildung vor, muss sie eher länger sein als z. B. bei einer praktisch ausgerichteten Fachhochschulbildung. Der Maßstab für die Angemessenheit muss sich an dem praktischen Anteil des Ausbildungsganges orientieren und in Beziehung zu den betrieblichen Erfahrungen, nach Abschluss der Ausbildung, gesetzt werden.

Hinweise zu § 30 Abs. 1

Der neu gestaltete § 30 bildet das Kernstück der Eignungsbestimmungen.

Absatz 1 enthält eine positive Formulierung der fachlichen Eignung. Sie liegt vor, wenn die Auszubildenden oder Ausbilder für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlichen beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Kenntnisse besitzen.

Hinweise zu § 30 Abs. 2

Absatz 2 konkretisiert das Teilelement „berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ und bestimmt in den Nummern 1 bis 3 alternativ Nachweismöglichkeiten. Gemeinsame Anforderung bleibt jedoch, dass der Nachweis in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erbracht wurde und das Ausbildungspersonal eine angemessene Zeit in dem Beruf praktisch tätig war.

Nach Nummer 2 kann der Nachweis durch eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde geführt werden. Hierunter sind insbesondere Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 sowie Prüfungen zu verstehen, die tatsächlich oder rechtlich im jeweiligen Wirtschafts- oder Berufszweig anerkannt sind. Nummer 2 schafft zudem die Möglichkeit, den Eignungsnachweis durch eine Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Schule zu erbringen, wonach auch Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge die Möglichkeit erhalten, im dualen Ausbildungssystem als Auszubildende bzw. Ausbilder tätig werden. Das Erfordernis, dass die schulische Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgelegt wurde, stellt dabei sicher, dass der schulische Ausbildungsgang nach Struktur, Inhalt und Qualität einer betrieblichen Ausbildung entsprechen muss.

Nach Absatz 2 Nr. 3 besitzt die fachliche Eignung erforderliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch wer eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat. Ein Verweis auf öffentliche oder staatlich anerkannte deutsche Ingenieursschulen oder höhere Wirtschaftsschulen ist nicht mehr erforderlich, da diese Einrichtungen in Fachhochschulen und damit in eine deutsche Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz überführt wurden.

Hinweise zu § 30 Abs. 3

Absatz 3 sieht für das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vor, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 anerkannt werden.

Die benannten Ausbilder übernehmen eine große Verantwortung. Trotzdem bleibt der Auszubildende verantwortlich für das Erreichen des Ausbildungszieles. Empfehlenswert wäre eine arbeitsrechtliche Regelung zwischen Auszubildenden und Ausbilder im Arbeitsvertrag. Gleiches gilt für die Übertragung von Arbeitsaufgaben an Unterweiser.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 31 Europaklausel	§ 112 Europaklausel
<i>(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 30 Abs. 2 und 4 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001</i>	<i>(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 40 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und 4, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 3, § 94 Abs. 1 und § 95 Abs. 3 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25).</i>

<p>(ABl. EG Nr. L 206 S. 1). (2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragsteller ergehen.</p>	<p>(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.</p>
---	--

Hinweise zu § 31

Angepasst und vorgezogen, eine praktische Umsetzung muss noch vereinbart werden.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 32 Überwachung der Eignung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.</p> <p>(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Eignungsfeststellung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.</p> <p>(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, den Auszubildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>

Hinweise zu § 32

Der Titel des Paragraphen wurde von Eignungsfeststellung in Überwachung verschärft. Der Gesetzgeber präzisiert durch die Überschrift die Aufgabe der zuständigen Stelle.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Untersagung des Einstellens und Ausbildens</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde <i>kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen</i>, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.</p> <p>(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.</p> <p>(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nr. 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Untersagung des Einstellens und Ausbildens</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.</p> <p>(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ferner für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 nicht oder nicht mehr vorliegen.</p> <p>(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 1.</p>

Hinweise zu § 33

Der Paragraph wurde lediglich neu gegliedert.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Einrichten, Führen</p> <p>(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.</p> <p>(2) Der wesentliche Inhalt umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;</i> 2. <i>Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, zuletzt besuchte allgemeinbildende oder berufsbildende Schule und Abgangsklasse der Auszubildenden;</i> 3. <i>erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen;</i> 4. <i>Ausbildungsberuf;</i> 5. <i>Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungszeit, Probezeit;</i> 6. <i>Datum des Beginns der Berufsausbildung;</i> 7. <i>Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte;</i> 8. <i>Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.</i> 	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Einrichten, Führen</p> <p>Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.</p>

Hinweise zu § 34

Grundsätzlich hat sich nichts geändert. Der wesentliche Inhalt wurde genau beschrieben.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 35 Eintragen, Ändern, Löschen</p> <p>(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht, 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird. <p>(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.</p> <p><i>(3) Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Eintragen, Ändern, Löschen</p> <p>(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht, 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird. <p>(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird.</p>

Hinweise zu § 35

Einige Daten zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung und zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik und der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt sind an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um die persönlichen Daten des Auszubildenden, den Beruf, Datum des Beginns der Berufsausbildung sowie den Namen und die Anschrift des Betriebes und der Ausbildungsstätte. Bei der Daten-

übermittlung sind dem jeweiligen stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 36 Antrag	§ 33 Antrag
<p>(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.</p> <p>(2) Auszubildende haben anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildenden, 2. die Bestellung von Auszubildenden oder Auszubildenden. 	<p>(1) Der Auszubildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.</p> <p>(2) Der Auszubildende hat anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden, 2. die Bestellung von Auszubildenden.

Hinweise zu § 36

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 37 Abschlussprüfung	§ 34 Abschlussprüfung
<p>(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann <i>im Fall des Nichtbestehens</i> zweimal wiederholt werden. <i>Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.</i></p> <p>(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. <i>Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um eine Endnote.</i></p> <p>(3) <i>Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Es sind zwei Anträge erforderlich.</i></p> <p>(4) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.</p>	<p>(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.</p>

Hinweise zu § 37

Konkretisiert wurde, dass die Abschlussprüfung nur im Fall des Nichtbestehens wiederholt werden kann. Klar gestellt ist, dass bei gestreckten Prüfungen, der erste und weitere Teile eine Einheit sind und danach das Recht auf Wiederholungsprüfung besteht. Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung mitgeteilt.

Bei einer gestreckten Prüfung müssen dem Prüfling die Ergebnisse des ersten Teils schriftlich mitgeteilt werden.

Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar. Der Auszubildende muss erst den zweiten Teil ablegen. Dann erhält er von der IHK einen Bescheid, gegen den er bei Bedarf Widerspruch einlegen kann.

Die Zwischenprüfungen werden nicht überflüssig. Sie gelten dort, wo die Ausbildungsordnungen keine gestreckten Prüfungen vorsehen.

Bei einer gestreckten Prüfung entfällt die Zwischenprüfung, da Teil 1 der Abschlussprüfung die Zwischenprüfung ersetzt.

Ob gestreckte Prüfungen zum Regelfall werden, ist nicht eindeutig zu beantworten. Sie sind im BBiG verankert und haben damit ihren Modellcharakter verloren. Beim Erlass von Ausbildungsordnungen muss zukünftig geprüft werden, ob eine gestreckte Abschlussprüfung möglich und sinnvoll ist.

Die Auszubildenden können beantragen, die Gesamtnote der Berufsschule, auf dem IHK-Zeugnis gesondert ausweisen zu lassen. Mit dem Antrag liegt dann auch das Einverständnis vor, dass die Leistungsfeststellungen der Berufsschule an die zuständige Stelle übermittelt werden. Eine zeitliche Vorgabe existiert im Gesetz nicht, d.h. der Punkt fällt unter die Organisationshoheit der einzelnen IHK.

Es gibt keine Vorgaben, auf welcher Basis die Gesamtnote der Berufsschule erstellt wird. Das ist jeweils Ländersache. In einigen Ländern gibt es nicht nur eine einzige Abschlussnote der Berufsschule. Daher regelt das Gesetz, dass auch mehrere berufsschulische Leistungsfeststellungen in das Zeugnis aufgenommen werden können.

Der Prüfling ist in diesen Fällen darauf zu verweisen, dass er einen Widerspruch gegen die Berufsschulnoten bei der Behörde einlegen muss, die auf dem Verwaltungsakt der Berufsschule als Widerspruchsbehörde angegeben ist.

Die Ausgabe des Zeugnisses könnte durch die Aufnahme der Berufsschulnote verzögert werden. Der organisatorische Ablauf wird hier stark durch die Schulseite geprägt. Die Zusammenarbeit im Einzelnen ist vor Ort zu klären.

Hinweise zu § 37 Abs. 3

Die Übersetzungstexte für die englisch- und französischsprachigen Ausführungen stellt der DIHK. Die Berufsbezeichnungen für die Ausbildungsabschlüsse wurden vom BMBF festgelegt und sind auf der Website des BIBB erhältlich. Dort gibt es auch Übersetzungen der Berufsprofile auf Englisch und Französisch (www.bibb.de, Link: Berufe, Link: Ausbildungsprofile). Das gilt nicht nur für die Zwischenprüfung. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 38 Prüfungsgegenstand	§ 35 Prüfungsgegenstand
Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling <i>die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt</i> und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.	Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Hinweise zu § 38

Die berufliche Handlungsfähigkeit wird in den Vordergrund gestellt. Früher stand im BBiG der Begriff „Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist (...)“. Die jetzige Formulierung dient der Klarstellung, dass es nicht auf den im Einzelfall im Unterricht tatsächlich vermittelten Lehrstoff ankommt. Der „zu vermittelnde Lehrstoff“ ist derjenige, der laut Lehrplan der Berufsschule auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln ist.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 39 Prüfungsausschüsse	§ 36 Prüfungsausschüsse
(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. (2) <i>Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.</i> (3) <i>Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.</i>	Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

Hinweise zu § 39 Abs. 2

Sachverständige Dritte können zur Hilfestellung für den Prüfungsausschuss hinzugezogen werden. Die Begutachtung ist zu dokumentieren. Alle mündlichen Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Regelung.

Eine Begutachtung durch Dritte kommt nur in Betracht, wenn der Gegenstand der Begutachtung auch im Nachhinein noch vom Prüfungsausschuss überprüft werden kann.
Über den Einsatz Dritter bei der Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 40 Zusammensetzung, Berufung	§ 37 Zusammensetzung, Berufung
<p>(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.</p> <p>(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine <i>Lehrkraft</i> einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.</p> <p>(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die <i>Lehrkraft</i> einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.</p>	<p>(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.</p> <p>(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.</p>

Hinweise zu § 40

Das Wort Lehrer wurde durch Lehrkraft ersetzt.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	§ 38 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
<p>(1) Der Prüfungsausschuss <i>wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied,</i></p>	<p>(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertre-</p>

<p><i>das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</i></p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des <i>vorsitzenden Mitglieds</i> den Ausschlag.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung</p> <p>(1) <i>Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.</i></p> <p>(2) <i>Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</i></p> <p>(3) <i>Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.</i></p>	<p>ter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>
---	---

Hinweise zu §§ 42

Die Beschlussfassung und Bewertung der Abschlussprüfung wurde in § 42 Abs. 1 präzisiert.

Der Prüfungsausschussvorsitzende kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Noten mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlicher zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Außerdem kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

Der Auftrag kann formlos erteilt werden. Wichtig ist, dass nur schriftliche und praktische Prüfungen sowie Mischformen auf diese Weise bewertet werden können. Bei der Frage, ob Prüfungsleistungen „nicht mündlich“ sind, ist auf der Schwerpunkt der Prüfungsleistung abzustellen.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 43 Zulassung zur Abschlussprüfung</p> <p>(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse 	<p style="text-align: center;">§ 39 Zulassung zur Abschlussprüfung</p> <p>(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht einge-

eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

Hinweis: Absatz 2 Satz 3 und 4 treten am 1. August 2011 außer Kraft.

§ 44

Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

tragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Hinweise zu §§ 43 Abs. 2

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Diese Regelung gilt bis zum 1. August 2011. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachlicher Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Beurteilung, welche schulischen Bildungsgänge hier für in Betracht kommen, sind mehrere Gesichtspunkte zu beachten.

Entsprechung bedeutet, die Bildungsgänge müssten nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang, anerkannten Ausbildungsberufen entsprechen.

Der zeitliche Umfang von 2 Jahren schulischer Ausbildung entspricht nicht drei Jahren Berufsausbildung. Bestenfalls würde die Stundentafel und der Inhalt, dem Unterricht einer dreijährigen Berufsschule im Dualen System entsprechen. Da es sich jedoch bei den meisten schulischen Profilen um eine Mischung von Lernfeldern aus verschiedenen dreijährigen Berufen handelt, stimmt diese Entsprechung nicht.

Durch Lernortkooperationen soll ein angemessener Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet werden. Hierzu wird in den Lehrplänen ausgeführt:

Die Ausbildung bezieht Fachtheorie und Fachpraxis wechselseitig aufeinander; beide Bereiche sind in den Lernfeldern integriert. Das entspricht dem Konzept der Handlungsorientierung. Dabei erfahren und erfassen die Schülerinnen und Schüler die kausalen Zusammenhänge zwischen theoretischen Überlegungen und ihrem eigenen praktischen Tun, erkennen Gesetzmäßigkeiten und leiten Handlungsstrategien ab.

Sie entwickeln Professionalität durch eingehende Übung grundlegender Fertigkeiten und Fähigkeiten der jeweiligen beruflichen Fachrichtung; wenden Wissen und Können situationsgerecht an; führen vollständige Handlungen mit Planen, Durchführen und Kontrollieren durch; durchdringen praktisches Handeln gedanklich, erkennen größere Zusammenhänge und verstehen diese Weise ihr Tun besser. Als Hilfen zur Unterstützung und zur Intensivierung der handlungsbezogenen Lernprozesse eignen sich neben den traditionellen, die Selbstständigkeit fördernden Methoden insbesondere kreative Methoden wie Brainstorming, Elemente der Moderationsmethode und veränderte Formen zur Strukturierung von Inhalten (z. B. Mindmapping).

Bei der Bewertung dieser allgemeinen Beschreibung muss man die Definition von Berufsausbildung, gemäß Berufsbildungsgesetz berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 3 hat die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Die erforderliche Berufserfahrung kann nur in realen Arbeitssituationen erworben werden. Geht man bei einem dreijährigen Ausbildungsberuf von etwa 210 Arbeitstagen pro Jahr aus, wären das rund 600 Tage. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden entspricht das 4800 Zeitstunden oder 6000 Unterrichtsstunden. Sie wären durch Lernortkooperation mit Betrieben abzudecken. Ziel wäre, 50 % praktische Berufserfahrung und davon 1/3 im Betrieb.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Rahmenbedingungen entspricht wohl kein schulischer Ausbildungsgang den geforderten Voraussetzungen.

Bei der Zulassung des Schülers aus Vollzeitausbildungsgängen handelt es sich um Einzelanträge. Gruppenzulassungen sind nicht möglich. Deshalb muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt.

Wenn die Landesregierung entsprechende Rechtsverordnungen erlassen hat, aus denen die Bildungsgänge hervorgehen, die die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 erfüllen, hat die IHK keinen Beurteilungsspielraum und muss zulassen.

Besteht keine Rechtsverordnung der Landesregierung, so muss die IHK die Kriterien des § 43 Abs. 2 anhand des speziellen Bildungsganges für den Einzelfall prüfen.

Hinweise zu § 44 Abs. 1

§ 44 enthält über § 43 hinausgehende Sonderregelungen der Zulassung für den Fall, dass die Abschlussprüfung in gestreckter Form durchgeführt wird.

Dabei zerfällt die Abschlussprüfung in zwei Teile, für die jeweils die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Daher ist der Prüfling zu beiden Prüfungsteilen gesondert zuzulassen.

Hinweise zu § 44 Abs. 2

In der Ausbildungsordnung wird festgelegt, nach welcher Ausbildungszeit der erste Teil der Abschlussprüfung erfolgen soll. Der Bezug auf das Führen von Ausbildungsnachweisen ist von Relevanz, da in den Fällen einer gestreckten Abschlussprüfung keine Zwischenprüfung vorgeschrieben ist.

Hinweise zu § 44 Abs. 3

Absatz 3 stellt klar, dass der erste Teil der Abschlussprüfung nicht bestanden sein muss, um zum zweiten Teil zugelassen zu werden. Vielmehr ist lediglich die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung erforderlich. Eine Zulassung zum zweiten Teil ist auch möglich, wenn Auszubildende ohne Verschulden nicht am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen haben. In diesem Fall sind die beiden Teile zeitlich zusammengefasst durchzuführen.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 45	§ 40
Zulassung in besonderen Fällen	Zulassung in besonderen Fällen
<p>(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.</p> <p>(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das <i>Einem-halb-fache</i> der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. <i>Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.</i> Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann <i>ganz oder teilweise abgesehen werden</i>, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin <i>die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat</i>, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. <i>Ausländi-</i></p>	<p>(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.</p> <p>(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das <i>Zweifache</i> der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.</p> <p>(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in</p>

sche Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Schulen oder Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

Hinweise zu § 45

Die Zulassung externer Prüflinge wurde erleichtert. Es wird nur noch das Eineinhalbfache der Regelausbildungszeit gefordert. Dabei sind auch Berufstätigkeiten mitzurechnen, die nichts mit dem angestrebten Berufsabschluss zu tun haben, gleiches gilt für ausländische Abschlüsse und Berufstätigkeiten. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Ging man schon bei der alten Regelung davon aus, dass die Regelausbildungszeit die Untergrenze sein sollte, wird das durch das Wort „ganz“ bestätigt.

Die trägergestützte Qualifizierung in Ausbildungsberufen von Teilnehmern, die nach geltendem Berufsbildungsgesetz (BBiG) weder die Voraussetzungen einer Umschulung oder einen Externenzulassung erfüllen, hat durch die geänderte Förderpraxis der Bundesagentur für Arbeit und die angespannte Lage auf dem Ausbildungsmarkt verstärkte Nachfrage erhalten. Bildungsträger drängen in diesen Markt und bieten entsprechende Qualifizierungen an. Ziel ist die IHK-Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Um dieses Ziel zu erreichen, treten die Bildungsträger an die IHKs heran, um die Zulassung ihrer Teilnehmer zur Abschlussprüfung sicher zu stellen.

Angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt können sich die IHKs der Zulassung von Lehrgangsteilnehmern zur Abschlussprüfung nur schwer verschließen. Hierbei spielen regionale Gesichtspunkte eine wichtige Rolle. Die betriebliche Berufsausbildung aber behält die absolute Präferenz. Die IHK-Organisation betrachtet trägergestützte Bildungsgänge grundsätzlich als nicht gleichwertig mit der betrieblichen Ausbildung. Die Zulassung von Lehrgangsteilnehmern muss nach strengen und sachgerechten Kriterien erfolgen:

- Inhalt, Anforderungen, zeitlicher Umfang des Lehrgangs entsprechend der jeweiligen Ausbildungsordnung.
- Grundlage eines systematischen Qualifizierungskonzeptes ist die entsprechende Ausbildungsordnung.
- Die Qualifizierungsdauer entspricht mindestens der Ausbildungsdauer gemäß Ausbildungsordnung.
- Sämtliche Qualifikationen der Ausbildungsordnung und des Rahmenplans müssen Gegenstand der Qualifizierung sein.
- Bildungsgänge müssen einvernehmlich mit der IHK abgestimmt und von ihr überprüft sein.
- Die Lehrgangsteilnehmer führen einen schriftlichen Qualifizierungsnachweis zu Ablauf und Inhalten des Lehrgangs und des Praktikums. Der Qualifizierungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- Der Lehrgang wird systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt.

- Eine sachliche und zeitliche Gliederung, ist verbindlicher Bestandteil des Qualifizierungskonzeptes. Systematik, Anforderungen und Inhalte werden durch die entsprechende Ausbildungsordnung definiert.
- Bestandteil des Lehrgangs ist ein angemessener Anteil fachpraktischer Ausbildung.
- Das Praktikum muss in einem geeigneten Betrieb absolviert werden. Über die Form der Eignungsfeststellung entscheidet die IHK.
- Die Praxiszeiten betragen mindestens die halbe Ausbildungszeit, wenn es sich für den Lehrgangsteilnehmer um die Erstqualifizierung handelt. Soweit der Teilnehmer einschlägige Berufspraxis hat, ist eine Reduzierung bis maximal auf ein Drittel der Ausbildungszeit zulässig.
- Für den Nachweis des Praktikums ist der Praktikantenvertrag vorzulegen.
- Während der Praxisphase ist den Praktikanten eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- Ablauf und Inhalte des Praktikums sind in einem Praktikumsnachweis zu dokumentieren und als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung vorzulegen.
- Die Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der IHK.
- Der Bildungsträger kann von der IHK dazu verpflichtet werden, in Relation zur Teilnehmerzahl eine entsprechende Anzahl qualifizierter Mitglieder für die IHK-Prüfungsausschüsse zu benennen.
- Die Lehrgangsteilnehmer müssen zu Beginn der Qualifizierung volljährig sein. Sie sollen vorrangig über Berufserfahrung im angestrebten Berufsbild verfügen.
- Bildungsträger und Praktikumsbetrieb setzen fachlich und pädagogisch geeignetes Personal in ihren Qualifizierungen ein. Der Bildungsträger verfügt über eine räumlich und technisch geeignete Ausstattung für die Durchführung der Qualifizierung(en).
- Das Teilnehmerkontingent muss in einem angemessenen Verhältnis zum regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarkt und zur Leistungsfähigkeit des Bildungsträgers stehen.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 46 Entscheidung über die Zulassung	§ 39 Zulassung zur Abschlussprüfung
(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. (2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.	(2) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Vorschrift erfüllt sind.

Hinweise zu § 46

Es wurde lediglich klarer formuliert.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 47 Prüfungsordnung	§ 41 Prüfungsordnung
(1) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. (2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung,	Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von

<p>die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. <i>Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 Abs. 2 zusammengesetzt sind.</i></p> <p>(3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.</p>	<p>Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>
--	---

Hinweise zu § 47

§ 47 Abs. 2 Satz 2 behandelt die Frage der Erstellung und Auswahl von Prüfungsaufgaben. Das geltende Berufsbildungsgesetz legt bislang lediglich fest, dass für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse errichtet werden, Soweit Einzelheiten des Verfahrens und des Aufgabenbereichs der Prüfungsausschüsse nicht im Gesetz geregelt sind, müssen diese in der von der zuständigen Stelle zu erlassenden Prüfungsordnung geregelt werden. Hierzu gehört auch die Frage der Erstellung und Verwendung von Prüfungsaufgaben.

Jetzt ist gesetzlich festgelegt, dass Regelungen in Prüfungsordnungen zur Verwendung überregional erstellter Prüfungsaufgaben den o.g. Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen müssen. Ebenfalls klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die zuständige Stelle zur Erstellung oder Auswahl von Prüfungsaufgaben auch einen Aufgabenerstellungsausschuss einsetzen kann, der aber in seiner Zusammensetzung ebenfalls dem § 40 Abs. 2 entsprechen muss.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 48 Zwischenprüfungen</p> <p>(1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.</p> <p>(2) <i>Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Zwischenprüfungen</p> <p>Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen, bei der Stufenausbildung für jede Stufe. Die §§ 34 bis 36 gelten entsprechend.</p>

Hinweise zu § 48

Im Falle einer gestreckten Abschlussprüfung gibt es keine Zwischenprüfung.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 49 Zusatzqualifikationen</p> <p>(1) <i>Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 bleibt unberührt.</i></p>	

(2) § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 gelten entsprechend.

Hinweise zu § 49

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 vermittelte zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch von einem Prüfungsausschuss geprüft und zertifiziert und auf diese Weise für den Prüfling verwertbar gemacht werden. Aufgrund der Einheit der Abschlussprüfung hat die Prüfung der Zusatzqualifikationen gesondert stattzufinden; dies kann jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach § 37 Erfolgsgemäß Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfung keinen Einfluss auf Bestehen oder Nichtbestehen der eigentlichen Abschlussprüfung hat.

Die Vorschriften des Abschnitts 5 über Zusammensetzung und Beschlussfassung der Prüfungsausschüsse, Prüfungsordnungen sowie über Gebührenfreiheit für Auszubildende und mögliche Übersetzung von Prüfbescheinigungen sind gemäß Absatz 2 auch für die Prüfung von Zusatzqualifikationen anwendbar.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung von Prüfungszeugnissen</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung <i>nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen</i>, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des <i>Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen</i>, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung von Prüfungszeugnissen</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Abschlussprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.</p>

Hinweise zu § 50

Das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium wird durch eine Anhörung des BIBB ersetzt.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Interessenvertretung</p> <p>(1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrich-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18a</p> <p style="text-align: center;">Interessenvertretung</p> <p>(1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrich-</p>

tung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsververtretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

tung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1 Abs. 5) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsververtretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

Hinweise zu § 51

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 52 Verordnungsermächtigung	§ 18b Verordnungsermächtigung
Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fragen bestimmen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen die Fragen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.

Hinweise zu § 52

keine inhaltlichen Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 53 Fortbildungsordnung	§ 46 Berufliche Fortbildung
(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).	(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41 und 43 gelten entsprechend.
(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen 1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,	(2) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und

2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 54

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen.

Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

§ 55

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 56

Fortbildungsprüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 57

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmen. In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, dass die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen von Fortbildungsprüfungen nach Absatz 2 gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Fortbildungsprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 53 und 54 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Hinweise zu den §§ 53 bis 57

Der Begriff berufliche Fortbildung wurde durch Fortbildungsordnung ersetzt.

Die Regelungen des Bundes wurden vor die der IHKs gestellt. Diese Rechtssystematik bedeutet eine Schwächung der Förderung regionaler Bedürfnisse der Wirtschaft.

Bei der Zulassung zur Prüfung sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten zu berücksichtigen. Die überregionale Aufgabenerstellung wird es weiterhin geben.

Prüfungsbestandteile können Prüfungsfächer, Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Prüfungsbereiche oder Handlungsfelder sein.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 58 Umschulungsordnung</p> <p>Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, 2. das Ziel, den Inhalt, die Art und Dauer der Umschulung, 3. die Anforderungen der Umschulungsprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen sowie 4. das Prüfungsverfahren der Umschulung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung bestimmen (Umschulungsordnung). <p style="text-align: center;">§ 59 Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen</p> <p>Soweit Rechtsverordnungen nach § 58 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Umschulungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Berufliche Umschulung</p> <p>(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen. (2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41, 43 und 46 Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 25 Abs. 2 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 25 Abs. 2 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Art, Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung</p>

voraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung.

§ 60

Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf

Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) zugrunde zu legen. Die §§ 27 bis 33 gelten entsprechend.

§ 61

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 62

Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Umschulung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 63

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

bestimmen.

(3a) Der Umschulende hat die Durchführung der beruflichen Umschulung unverzüglich nach Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.

(4) Die zuständige Stelle hat die Durchführung der Umschulung zu überwachen. Die §§ 23, 24 und 45 gelten entsprechend.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung auf der Grundlage der §§ 58 und 59 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Hinweise zu §§ 58 bis 63

Die Regelungen zur beruflichen Umschulung wurden neu strukturiert. Vorangestellt ist die Möglichkeit, Umschulungsgänge auf Bundesebene zu erlassen. Eine IHK kann Umschulungsregelungen erlassen; die sich jedoch, im Gegensatz zu § 58, nur auf die Durchführung von Umschulungsprüfungen beziehen können.

Wenn die Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf stattfindet, gelten die Vorschriften über die Eignung der Ausbildungsstätte, Eignung der Ausbilder, die Überwachung durch die IHK und die Möglichkeit der Untersagung der Einstellung und Ausbildung. Ähnlich wie bei Weiterbildungsqualifikationen, kann ein Prüfling von Prüfungsteilen auf Antrag befreit werden.

Enthalten spezielle Umschulungsordnungen des Bundes (§ 58) oder einer IHK (§ 59) Zulassungsvoraussetzungen sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten zu berücksichtigen. Neu ist auch, dass Umschulende (Betriebe oder Träger) die Durchführung vor Beginn der IHK anzeigen müssen.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 64 Berufsausbildung	§ 48 Berufsausbildung
Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.	(1) Für die Berufsausbildung behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 28 nicht. (2) und (3) (weggefallen)

Hinweise zu § 64

Bei der Zielgruppe Behinderte hat sich nichts geändert.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen	§ 48a Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprach-	(1) Regelungen nach den §§ 41 und 44 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprach-

<p>dolmetscher für hörbehinderte Menschen. (2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen</p> <p>(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen <i>auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung</i>. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. <i>Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.</i> (2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung</p> <p><i>Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung behinderter Menschen gelten die §§ 64 bis 66 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.</i></p>	<p>dolmetscher für hörbehinderte Menschen. (2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 48b</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen</p> <p>(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen von § 48a nicht in Betracht kommt, können die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Hauptausschusses auf Grund von Vorschlägen des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung entsprechende Ausbildungsregelungen treffen. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. (2) § 48a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 49</p> <p style="text-align: center;">Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung</p> <p>Für die berufliche Fortbildung (§ 46) und die berufliche Umschulung (§ 47) behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gelten die §§ 48 bis 48b entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.</p>
--	---

Hinweise zu §§ 65 bis 67

Die Prüfungsordnung der IHK soll die besonderen Anforderungen der Zielgruppe berücksichtigen. Neu ist, dass die behinderten Menschen oder ihre gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen können, dass die IHK eine Ausbildungsregelung trifft. Hierbei ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen. Es besteht somit die Möglichkeit einer Einzelfallregelung.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Personenkreis und Anforderungen</p> <p>(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Personenkreis und Anforderungen</p> <p>(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt. (2) Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und</p>

<p>umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.</p> <p>(2) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 27 bis 33 entsprechend.</p>	<p>Dauer den besonderen Erfordernissen des in Absatz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Sie dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.</p> <p>(3) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 20 und 22 sowie die auf Grund des § 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.</p>
---	--

Hinweise zu § 68

Der erste Satz in § 68 Abs. 1 wurde dahingehend verkürzt, dass nur noch die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und nicht mehr eine gleichwertige Berufsausbildung genannt sind. Der Begriff Maßnahme ist entfallen. Ebenso ist die Forderung nach der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit entfallen. Für betriebliche, nicht SGB III geförderte, Berufsausbildungsvorbereitung gelten die gleichen Grundsätze wie für eine Berufsausbildung (§§ 27 – 33 BBiG)

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung</p> <p>(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).</p> <p>(2) Über <i>vermittelte</i> Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung</p> <p>(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).</p> <p>(2) Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>

Hinweise zu § 69

Der Anbieter von Qualifizierungsbausteinen stellt über vermittelte, nicht wie bisher erworbene, Grundlagen eine Bescheinigung aus. Im Gegensatz zur Berufsausbildungsvorbereitung ist bei den Qualifizierungsbausteinen berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 70</p> <p style="text-align: center;">Überwachung, Beratung</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p style="text-align: center;">Überwachung, Beratung</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs.</p>

<p>1 nicht vorliegen. (2) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben. (3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 76 finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.</p>	<p>1 nicht vorliegen. (1a) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes erforderlichen Angaben. (2) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben und fördert sie durch Beratung der Ausbildungsvorbereitenden und Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen. § 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. (3) Die Absätze 1 bis 2 finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.</p>
--	---

Hinweise zu § 70

Die Angaben nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 beziehen sich auf Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit. Die IHK überwacht die Berufsausbildung nur wenn sie in einem Betrieb stattfindet (§ 76 Abs. 1 Ziffer 1).

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 71 Zuständige Stellen</p> <p>(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 73 Anwendung der Handwerksordnung für zulassungspflichtige Handwerke</p> <p>Für die Berufsbildung in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung, die als Handwerk betrieben werden, gelten die §§ 20 bis 49, 56 bis 59 und 99 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 74 Zuständige Stelle</p> <p>Für die Berufsbildung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 75 Zuständige Stelle</p> <p>(1) Für die Berufsbildung, die nicht in Betrieben von Handwerkern oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung durchgeführt wird, ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbil-</p>

(6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 72

Bestimmung durch Rechtsverordnung

Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

§ 73

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle

1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41a der Handwerksordnung,
2. für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen;

dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden

dungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird, die nicht Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung zugehörig sind.

(2) Für die Berufsbildung in Betrieben in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung durchgeführt wird.

§ 75a

Anwendung der Handwerksordnung für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe

Für die Berufsbildung in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung gelten die §§ 22 bis 49, 56 bis 59 und 99 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

§ 77

(aufgehoben)

§ 78

Untersagung des Einstellens und Ausbildens

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist in den Fällen der §§ 23 und 34 die zuständige Bergbehörde.

§ 79

Zuständige Stelle

(1) Für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Soweit Landwirtschaftskammern nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Satzes 1 ganz oder teilweise befreien.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsver-

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 74

Erweiterte Zuständigkeit

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 75

Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen. Die §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.

ordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Meisterprüfung festsetzen.

§ 96

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 für die Berufsausbildung nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Förderung der Berufsbildung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

§ 97

Ermächtigung

Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung für Fälle, die in den §§ 74 bis 96 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen und Vorschriften über die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Eignung der Ausbildungsstätte erlassen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Fälle des Satzes 1 Vorschriften über die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erlassen. Der Ständige Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung ist vorher zu hören.

Hinweise zu §§ 71 bis 75

Alle Sondervorschriften zur Bestimmung der zuständigen Stelle sind in den §§ 71 bis 75 zusammengefasst. Dabei wird die geltende Abgrenzung nach Wirtschafts-, Gewerbe- und Berufszweigen zugunsten eines transparenteren Ordnungssystems im Grundsatz aufgegeben, da insbesondere die gesetzliche Zuordnung von zuständigen Stellen anhand konkreter Ausbildungsberufe in der Praxis Schwierigkeiten bereitet und häufig von aktuellen Entwicklungen im Neuordnungsverfahren überholt wird. So sind etwa die Berufsbezeichnungen „Rechtsanwaltgehilfen“ oder „Zahnarzthelfer“ seit längerem durch moderne Berufsbezeichnungen („Rechtsanwaltsfachangestellte“ bzw. „Zahnmedizinische Fachangestellte“) abgelöst worden.

§ 71 grenzt die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der zuständigen Stellen nach Berufsbereichen ab. Durch die Absätze 1 bis 6 sind zuständige Stellen

- für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung die Handwerkskammern; für diese Berufe gelten aufgrund der Bereichsausnahme in § 3 Abs. 3 des Entwurfs zu weiten Teilen die Parallelgelung der Handwerksordnung,
- für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen die Industrie- und Handelskammer,
- für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft die Landwirtschaftskammern; sofern diese nicht flächendeckend bestehen, bestimmen nach Absatz 8 die Länder die zuständigen Stellen,
- für die Berufsbildung der Fachangestellten für die Rechtspflege die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für den Tätigkeitsbereich die Notarkassen,
- für die Berufsbildung der Fachangestellten für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung die Wirtschaftsprüferkammer sowie die Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und
- für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern jeweils für ihren Bereich.

Diese Zuordnung gilt unabhängig von der Kammerzugehörigkeit der Auszubildenden und hat zur Folge, dass für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen, auch wenn sie etwa bei Angehörigen der freien Berufe durchgeführt wird, die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Absatz 7 enthält die Durchbrechung des Berufsprinzips zugunsten des Ausbildungsstättenprinzips für den Bereich des Handwerks. Danach ist die Handwerkskammer in Abweichung zu den Absätzen 2 bis 6 zuständige Stelle, sofern die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung oder berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird.

Die Handwerkskammer ist – wie bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts – in diesen Fällen jedoch zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (und nicht etwa der Handwerksordnung) mit der Folge, dass etwa bei einer Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann oder zur Einzelhandelskauffrau, die in einem Handwerksbetrieb durchgeführt wird, die Handwerkskammer der Abschlussprüfung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abnimmt.

In Absatz 9 wird geregelt, dass Kammern vereinbaren können, dass die ihnen durch das Berufsbildungsgesetz oder durch die Handwerksordnung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung, etwa bei der Bestellung von Beratern oder der Überwachung der Berufsbildung in den Betrieben, durch eine dieser Kammern wahrgenommen wird.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 76 Überwachung, Beratung</p> <p><i>(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. der Berufsausbildungsvorbereitung,</i> <i>2. der Berufsausbildung und</i> <i>3. der beruflichen Umschulung</i> <p><i>und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.</i></p> <p><i>(2) Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Überwachung, Ausbildungsberater</p> <p><i>(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen. Die Auszubildenden sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.</i></p> <p><i>(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung</i></p>

<p>der Ausbildungsstätten zu gestatten. (3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Abs. 3 überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.</p> <p>(4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.</p>	<p>oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(3) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.</p>
---	---

Hinweise zu § 76

§ 76 konzentriert die Vorschriften zur Überwachung und Beratung der Berufsbildung in Absatz 1. Von der Überwachung durch die zuständige Stelle werden umfasst die Durchführung der (betrieblichen) Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung (wie bisher in § 45 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) und der beruflichen Umschulung. Die berufliche Fortbildung ist hiervon nicht umfasst, da sich die Regelungen der §§ 53 ff. ausschließlich auf die Durchführung von Prüfungen, nicht auf Fortbildungsmaßnahmen selbst beziehen. Absatz 1 verpflichtet zudem die zuständige Stelle, Berater zu bestellen. Der Begriff Ausbildungsberater ist entfallen.

Der neu geschaffene Absatz 3 regelt die Überwachung und Förderung von Auslandsaufenthalten, die gemäß § 2 Abs. 2 Bestandteil der Berufsausbildung sind, durch die zuständige Stelle. Die Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Möglichkeiten der zuständigen Stelle, ihren gemäß Absatz 1 bestehenden Pflichten bei einem Auslandsaufenthalt der Auszubildenden nachzukommen, begrenzt sind. Dies resultiert zum einen aus der fehlenden Hoheitsgewalt der zuständigen Stellen im Ausland zum anderen ist ihnen auch praktisch eine Überwachung, Prüfung und Betreuung vor Ort im Ausland kaum möglich.

Daher sieht Absatz 3 im Unterschied zu Absatz 1 nur vor, dass die zuständige Stelle einen Ausbildungsabschnitt im Ausland „in geeigneter Weise“ überwacht und fördert. Damit verbunden ist eine von der Länge des Aufenthaltes abhängige Abstufung des Umfanges der Überwachungspflichten.

Absatz 3 gibt den zuständigen Stellen den nötigen Spielraum, um flexibel Möglichkeiten an der Überwachung und Betreuung zu nutzen. Sie können beispielsweise die im Rahmen der Teilnahme an EU-Programmen bestehenden Berichtspflichten der Auszubildenden zur Kontrolle nutzen (Zwischen- und Endbericht) oder können in Kooperation mit ausländischen Kammern vorgehen (wie dies in zahlreichen regionalen grenzübergreifenden Projekten bereits geschieht). Sie können insbesondere auch mit und / oder über Mittelorganisationen agieren.

Die Anforderungen an eine Überwachung steigen mit der Länge eines Auslandsaufenthaltes. Für Auslandsaufenthalte über 4 Wochen ist daher ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich. Der Begriff „Plan“ ist bewusst offen formuliert, um den zuständigen Stellen Spielraum zu geben. So können sie sich etwa der Instrumente der EU-Förderprogramme bedienen. Ein durch die EU geförderter Auslandsaufenthalt eines oder einer Auszubildenden setzt einen detaillierten Vertrag zwischen aufnehmendem und entsendendem Betrieb und Auszubildendem voraus, in dem konkrete Rechte und Pflichten der Beteiligten, Ausbildungsinhalte etc. beschrieben werden müssen. Ein solcher

Vertrag kann „Plan“ i. S. des § 76 sein. Fragen wie etwa die Geeignetheit von Ausbildungspersonal und Ausbildungsstätte sind anhand dieses Planes zu prüfen.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 77 Errichtung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitsäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.</p> <p>(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Errichtung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitsäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p> <p>(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p>

Hinweise zu § 77

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p>§ 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung</p>	<p>§ 57 Beschlussfähigkeit, Abstimmung</p>
<p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p>	<p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p>

Hinweise zu § 78

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p>§ 79 Aufgaben</p>	<p>§ 58 Aufgaben</p>
<p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.</p> <p>(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung, 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen, 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters. <p>(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle an- 	<p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.</p> <p>(2) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.</p> <p>(3) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehene Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.</p>

<p>gezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,</p> <ol style="list-style-type: none">2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren. <p>(4) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechnigte Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.</p> <p>(5) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.</p> <p>(6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüs-</p>	
---	--

se unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.	
--	--

Hinweise zu § 79

Der Berufsbildungsausschuss ist weiterhin in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Dabei hat er auch im Rahmen seiner Aufgaben auf die stetige Entwicklung der Qualität hinzuwirken.

Der Berufsbildungsausschuss ist bei der Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation anzuhören. Der Landesausschuss kann hierzu Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen.

Grundsätzlich haben die Lehrervertreter nur beratende Stimmen. Abweichend davon haben sie Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitungen und Berufsbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken. Darunter fallen laut Gesetzesbegründung die Verwaltungsgrundsätze über die Verkürzung der Ausbildungsdauer, da derartige Regelungen unmittelbare Auswirkungen auf die Teilnahme der Betroffenen am Berufsschulunterricht haben sowie Rechtsvorschriften, die ein konzertiertes Vorgehen von Schule und Betrieb voraussetzen. Nicht darunter fallen laut Gesetzesbegründung z. B. materielle Regelungen für die betriebliche Ausbildung behinderter Menschen, aber auch die Einrichtung neuer Lehrgänge der Aufstiegsfortbildung, der überbetrieblichen Unterweisung sowie die Entwicklung von Ausbildungsvertragsmustern.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 80 Geschäftsordnung	§ 59 Geschäftsordnung
Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 entsprechend.	Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 56 Abs. 2 bis 6 und § 57 entsprechend.

Hinweise zu § 80

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 81 Zuständige Behörden	
<p>(1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 6, der §§ 32, 33, 40 Abs. 4 und der §§ 47, 77 Abs. 2 und 3.</p> <p>(2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Falle des § 40 Abs. 4 sowie der §§ 47 und 77 Abs. 3 keiner Genehmigung.</p>	

Hinweise zu § 81 betrifft nicht die IHK

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 82</p> <p>Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung</p> <p>(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesaus- schuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauf- tragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landesausschusses wer- den längstens für vier Jahre von der Landesre- gierung berufen, die Beauftragten der Arbeitge- ber auf Vorschlag der auf Landesebene beste- henden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerver- bände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigen- gen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs- politischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Lan- desausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Ausla- gen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Ent- schädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Aus- schuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stell- vertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitglieder- gruppe angehören.</p> <p>(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stell- vertreterinnen. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entspre- chend. (4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Ent- schädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Lan- desbehörden, der Gemeinden und Gemeinde- verbände sowie der Agentur für Arbeit teilneh-</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p>Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung</p> <p>(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesaus- schuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauf- tragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden müssen in Fragen des Schulwesens sachver- ständig sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landesausschusses wer- den längstens für vier Jahre von der Landesre- gierung berufen, die Beauftragten der Arbeitge- ber auf Vorschlag der auf Landesebene beste- henden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerver- bände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigen- gen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs- politischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Lan- desausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Ausla- gen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Ent- schädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Aus- schuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitglie- dergruppe angehören.</p> <p>(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle tre- ten. Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p>

men.
(5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Hinweise zu § 82

keine Veränderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 83 Aufgaben	§ 55 Aufgaben
<p>(1) Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben. <i>Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.</i></p> <p>(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken. <i>Der Landesausschuss kann zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen.</i></p>	<p>(1) Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben.</p> <p>(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.</p>

Hinweise zu § 83

An den Sitzungen des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse können nicht wie bisher nur Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen, sondern auch der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Agenturen für Arbeit. Durch die Teilnahmemöglichkeit Externer soll der regionale Sachverstand in die Koordinierungs- und Beratungsfunktion des Landesausschusses einfließen. Diese Anfügung bildet die Basis für regionale Kommunikationsplattformen. Auf die ursprünglich geplante Einrichtung regionaler Berufsbildungskonferenzen konnte daher verzichtet werden. Die Aufgaben des Landesausschusses wurden insofern erweitert, als er jetzt auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken hat. Außerdem kann er zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zu inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen. Zu den vom Landesausschuss empfohlenen Maßnahmen ist der Berufsbildungsausschuss anzuhören.

Im Übrigen ist mit dem Landesausschuss das „Benehmen“ herzustellen, wenn die Landesregierung Vollzeitausbildungsgänge erlassen will. „Benehmen“ bedeutet, dass Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung gegeben wird, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht.

Auf die Vertreter der IHK-Organisation in den Landesausschüssen kommt daher bei der Einrichtung schulischer Ausbildung eine besondere Verantwortung zu. Die Abstimmung auf Arbeitgeberseite, aber auch zusammen mit den Arbeitnehmern ist unter diesen Umständen besonders wichtig, zumal die Ländervertreter in den Landesausschüssen in diesen Fragen auch Stimmrecht haben.

Neues BBiG	Altes BBiG
------------	------------

<p style="text-align: center;">§ 84</p> <p style="text-align: center;">Ziele der Berufsbildungsforschung</p> <p><i>Die Berufsbildungsforschung soll</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der Berufsbildung klären, 2. inländische, europäische und internationale Entwicklungen in der Berufsbildung beobachten, 3. Anforderungen an Inhalte und Ziele der Berufsbildung ermitteln, 4. Weiterentwicklungen der Berufsbildung in Hinblick auf gewandelte wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Erfordernisse vorbereiten, 5. Instrumente und Verfahren der Vermittlung von Berufsbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer fördern. 	
--	--

Hinweise zu § 84

Dieser Paragraph wurde neu eingeführt

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 85</p> <p style="text-align: center;">Ziele der Berufsbildungsplanung</p> <p>(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.</p> <p>(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 2</p> <p style="text-align: center;">Ziele der Berufsbildungsplanung</p> <p>(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.</p> <p>(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.</p>

Hinweise zu § 85

Der Text wurde etwas gestrafft.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 86 Berufsbildungsbericht</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der Bericht soll angeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das vergangene Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"> a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach diesem Gesetz oder der Handwerksordnung eingetragenen Berufsausbildungsverträge, <i>die vor dem 1. Oktober des vergangenen Jahres in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind und am 30. September des vergangenen Jahres noch bestehen, sowie</i> b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen; 2. für das laufende Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"> a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen, b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen. 	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 3 Berufsbildungsbericht</p> <p>(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der Bericht soll angeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das vergangene Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"> a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen; 2. für das laufende Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"> a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen, b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.

Hinweise zu § 86

Neu ist die Benennung eines Zeitraums.

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 87 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik	BerBiFG § 4 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik
<p>(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.</p> <p>(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.</p> <p>(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.</p>	<p>(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.</p> <p>(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.</p> <p>(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.</p>

Hinweise zu § 87

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
§ 88 Erhebungen	BerBiFG § 5 Erhebungen
<p>(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Bezirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs; 2. für die Ausbilder oder Ausbilderinnen: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung; 3. für die Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses; 4. für die Ausbildungsberater oder -beraterinnen: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten; 	<p>(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Bezirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs; 2. für die Ausbilder: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung; 3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses; 4. für die Ausbildungsberater: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;

<p>5. für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit. (2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.</p>	<p>5. für Teilnehmer an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 52 Abs. 1a des Berufsbildungsgesetzes unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit. (2) Auskunftspflichtig sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.</p>
---	--

Hinweise zu § 88

Im Gegensatz zu § 76 wird der Berater hier wieder Ausbildungsberater genannt.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 89 Bundesinstitut für Berufsbildung</p> <p>Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Bonn.</p> <p style="text-align: center;">§ 90 Aufgaben</p> <p>(1) Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch.</p> <p>(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung zur Berufsbildungsforschung beizutragen. Die Forschung wird auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Forschungsaufgaben können dem Bundesinstitut für Berufsbildung von obersten Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übertragen werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung sind zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die sonstigen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums <ol style="list-style-type: none"> a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken, b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 3) mitzuwirken, c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 87 mitzuwirken, d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu 	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 6 Errichtung, Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Es hat seinen Sitz in Bonn.</p> <p>(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers <ol style="list-style-type: none"> a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken, b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 3) mitzuwirken, c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 4 mitzuwirken, d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern, e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken, 2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen, 3. die Berufsbildungsforschung nach dem durch den Hauptausschuss (§ 8) zu beschließenden Forschungsprogramm durchzuführen und die Bildungstechnologie durch Forschung zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers; die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen.

<p>fördern,</p> <p>e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,</p> <p>f) weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;</p> <p>2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;</p> <p>3. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;</p> <p>4. die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben nach den vom Hauptausschuss erlassenen und vom zuständigen Bundesministerium genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.</p> <p>(4) Das Bundesinstitut für Berufsbildung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.</p>	<p>4. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen,</p> <p>5.</p> <p>a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht,</p> <p>b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,</p> <p>c) im Wege der Amtshilfe zu berufsbildenden Fernlehrgängen, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, Stellung zu nehmen,</p> <p>d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen,</p> <p>e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen;</p> <p>der Hauptausschuss erlässt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.</p>
--	---

Hinweise zu § 89

Den Aufgaben wurde ein Text vorabgestellt.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p>§ 91 Organe</p>	<p>BerBiFG § 7 Organe</p>
<p>Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptausschuss, 2. der Präsident oder die Präsidentin. 	<p>Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptausschuss, 2. der Ständige Ausschuss, 3. der Generalsekretär.

Hinweise zu § 91

Der ständige Ausschuss entfällt.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 92 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss hat neben den ihm durch sonstige Vorschriften dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin übertragen sind; 2. er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben; 3. er beschließt das jährliche Forschungsprogramm; 4. er kann Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben; 5. er kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Verordnungen gemäß § 4 Abs. 1 unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen; 6. er beschließt über die in § 90 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie § 97 Abs. 4 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung. <p>(2) Der Präsident oder die Präsidentin unterrichtet den Hauptausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 90 Abs. 3 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 90 Abs. 3 Nr. 2.</p> <p>(3) Dem Hauptausschuss gehören je acht Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen acht Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Bundesagentur für Arbeit, der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände sowie des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der</p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 8 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Ständigen Ausschuss oder dem Generalsekretär übertragen sind.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben.</p> <p>(3) Dem Hauptausschuss gehören je sechzehn Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen sechzehn Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.</p> <p>(6) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstausfälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.</p> <p>(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.</p>

die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundesministerium für Bildung und Forschung längstens für vier Jahre berufen.

(5) Der Hauptausschuss wählt auf die Dauer eines Jahres ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der oder die Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(6) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Verdienstauffälle ist soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Beauftragen haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

(9) Der Hauptausschuss kann nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(10) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuss keinen Weisungen.

(8) Der Hauptausschuss kann unbeschadet des § 9 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuss keinen Weisungen.

BerBiFG § 8a Ständiger Ausschuss

(1) Dem Ständigen Ausschuss gehören acht Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses kann ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Ständige Ausschuss beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuss kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen.

(3) Der Ständige Ausschuss nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache 1. eilbedürftig ist und nicht wenigstens drei Mitglieder des Ständigen Ausschusses widersprechen oder

2. durch Beschluss des Hauptausschusses dem Ständigen Ausschuss zugewiesen wurde,

und bereitet dessen Sitzungen und Beschlussfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 gilt für den Ständigen Ausschuss entsprechend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.

	<p>BerBiFG § 9 Länderausschuss</p> <p>(1) Als ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses wird ein Länderausschuss errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.</p> <p>(2) Dem Länderausschuss gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuss vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Ständigen Ausschuss festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muss.</p> <p>(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Ständigen Ausschuss überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von Länderbeauftragten im Ständigen Ausschuss abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.</p> <p>(5) Der Länderausschuss unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1.</p>
--	--

Hinweise zu § 92

Die Aufgaben des Hauptausschusses wurden präzisiert.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p>§ 93 Präsident oder Präsidentin</p> <p>(1) <i>Der Präsident oder die Präsidentin</i> vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er oder sie nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums zu beachten hat (§ 90 Abs. 3 Nr. 1 und 2), führt er oder sie die Aufgaben</p>	<p>BerBiFG § 10 Generalsekretär</p> <p>(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten hat (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.</p>

nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.
(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Ständige Vertreter oder die Ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin unter Berufung in das Beamtenverhältnis von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ernannt.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Stellvertretende Generalsekretär auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.

Hinweise zu § 93

Die Position des Generalsekretärs wird durch einen Präsidenten ersetzt.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 94 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) <i>Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Stellungnahmen und Empfehlungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>zum Forschungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung,</i> 2. <i>zur Zusammenarbeit des Instituts mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen und</i> 3. <i>zu den jährlichen Berichten über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung.</i> <p>(2) <i>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Beirat von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung die erforderlichen Auskünfte erteilt. Auf Wunsch werden ihm einmal jährlich im Rahmen von Kolloquien die wissenschaftlichen Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung erläutert.</i></p> <p>(3) <i>Dem Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung aus dem In- und Ausland an, die nicht Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung sind. Sie werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederberufung in Folge ist möglich. An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats können vier Mitglieder des Hauptausschusses, und zwar je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes ohne Stimmrecht teilnehmen.</i></p> <p>(4) <i>Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</i></p> <p>(5) <i>§ 92 Abs. 6 gilt entsprechend.</i></p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 11 Fachausschüsse</p> <p>(1) <i>Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.</i></p> <p>(2) <i>Den Fachausschüssen sollen in Fragen der Beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.</i></p> <p>(3) <i>Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.</i></p> <p>(4) <i>Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuss berufen.</i></p> <p>(5) <i>§ 8 Abs. 6 gilt entsprechend.</i></p>

Hinweise zu § 94

Die Fachausschüsse werden durch einen wissenschaftlichen Beirat ersetzt dessen Aufgaben weiter gefasst sind.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 95</p> <p>Ausschuss für Fragen behinderter Menschen</p> <p>(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen wird ein ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses errichtet. Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.</p> <p>(2) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die von dem Präsidenten oder der Präsidentin längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt, ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt, drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten, ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt, ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt, ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt, zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten, sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind. <p>(3) Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet, fortgebildet oder umgeschult werden, zu den Beratungen hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 12</p> <p>Ausschuss für Fragen behinderter Menschen</p> <p>(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen wird ein ständiger Ausschuss errichtet. Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.</p> <p>(2) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Generalsekretär längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt, ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt, drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten, ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt, ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt, ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt, zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten, sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind. <p>(3) Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.</p>

Hinweise zu § 95

keine Veränderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 96 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung</p> <p>(1) Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuschüsse des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuschüsse des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.</p> <p>(2) Die Ausgaben zur Durchführung von Aufträgen nach § 90 Abs. 2 Satz 3 und von Aufgaben nach § 90 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f werden durch das beauftragende Bundesministerium gedeckt. Die Ausgaben zur Durchführung von Verträgen nach § 90 Abs. 4 sind durch den Vertragspartner zu decken.</p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 13 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung</p> <p>Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.</p>

Hinweise zu § 96

Die Finanzierung wird geändert.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 97 Haushalt</p> <p>(1) Der Haushaltsplan wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. Der Hauptausschuss stellt den Haushaltsplan fest.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgelegt werden.</p> <p>(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.</p> <p>(5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung von dem Präsidenten oder der Präsi-</p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 14 Haushalt</p> <p>(1) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuss stellt den Haushaltsplan fest. (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.</p> <p>(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.</p> <p>(5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuss. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs. 3</p>

dentin aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuss. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

der Bundeshaushaltsordnung.

Hinweis zu § 97

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 98 Satzung</p> <p>(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 90 Abs. 2 und 3) sowie 2. die Organisation näher zu regeln. <p>(2) Der Hauptausschuss beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 99 Personal</p> <p>(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten, Beamtinnen und Dienstkräften, die als Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten und Beamtinnen sind mittelbare Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ernennt und entlässt die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ausgeübt wird. Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen.</p> <p>(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Es kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplingesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Auf die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 15 Satzung</p> <p>(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 6 Abs. 2) sowie 2. die Organisation <p>näher zu regeln. (2) Der Hauptausschuss beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">BerBiFG § 16 Personal</p> <p>(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.</p> <p>(2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entlässt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.</p> <p>(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplingesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeits-</p>

anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.	verträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.
---	---

Hinweise zu den §§ 98 und 99

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 100</p> <p style="text-align: center;">Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung</p> <p>Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.</p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 17</p> <p style="text-align: center;">Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung</p> <p>Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.</p>

Hinweise zu § 100

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 101</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht</p> <p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.</p> <p>(2) Auskunftspflichtige können die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. (3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes</p>	<p style="text-align: center;">BerBiFG § 18</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht</p> <p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes</p>

bestimmt ist, geheim zu halten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

bestimmt ist, geheim zu halten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

Hinweise zu § 101

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 102 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder eine wesentliche Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig niederlegt, 2. entgegen § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Ausfertigung der Niederschrift nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, 3. entgegen § 14 Abs. 2 Auszubildenden eine <i>Verrichtung</i> überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen, 4. entgegen § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Auszubildende nicht freistellt, 5. entgegen § 28 Abs. 1 oder 2 Auszubildende einstellt oder ausbildet, 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, 7. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, die Eintragung in das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt oder 8. entgegen § 76 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht oder nicht rechtzeitig gestattet. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 99 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 4 den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder seine wesentlichen Änderungen nicht schriftlich niederlegt, 2. entgegen § 4 Abs. 3 oder 4 dem Auszubildenden oder dessen gesetzlichem Vertreter die unterzeichnete Niederschrift nicht aushändigt, 3. dem Auszubildenden Aufgaben überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen, 4. entgegen § 7 dem Auszubildenden die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen oder an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderliche Zeit nicht gewährt, 5. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl er nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 20 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist, 6. entgegen § 20 Abs. 4 einen Ausbilder bestellt, obwohl dieser nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 20 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist oder diesem die Ausbildung nach § 24 untersagt worden ist, 7. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl ihm das Einstellen oder Ausbilden nach § 24 untersagt worden ist, 8. entgegen § 33 die Eintragung in das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt, 9. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 3 der zuständigen Stelle oder ihrem Beauftragten eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet, 10. (entfällt). <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 8 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>

Hinweise zu § 102

Im Abs. 1 Nr. 3 steht Verrichtungen, im § 14 Abs. 2 aber Aufgaben. Die Tatbestände wurden um einen reduziert.

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit</p> <p>Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 37 Abs. 2 stehen einander gleich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108a</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit</p> <p>Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 34 Abs. 2 stehen einander gleich.</p>

Hinweise zu § 103

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 104</p> <p style="text-align: center;">Fortgeltung bestehender Regelungen</p> <p>(1) Die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 4. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass von Ausbildungsordnungen nach § 4 und der Prüfungsordnungen nach § 47 anzuwenden.</p> <p>(2) Die vor dem 1. September 1969 erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 37 Abs. 2 gleich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108</p> <p style="text-align: center;">Fortgeltung bestehender Regelungen</p> <p>(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 25 Abs. 1. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 Abs. 1 und der Prüfungsordnungen nach § 41 anzuwenden.</p> <p>(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 gleich.</p>

Hinweise zu § 104

keine Änderungen

Neues BBiG	Altes BBiG
<p style="text-align: center;">§ 105</p> <p style="text-align: center;">Übertragung von Zuständigkeiten</p> <p>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 auf zuständige Stellen zu übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 107</p> <p style="text-align: center;">Heil- und Heilhilfsberufe</p> <p>(1) Bundesgesetzliche Regelungen über die Berufsbildung in Heil- und Heilhilfsberufen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Solange und soweit von den Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kein Gebrauch gemacht wird, werden die Landesregierungen ermächtigt, solche Rechtsverordnungen im Bereich der Heilhilfsberufe zu erlassen. Die Ermächtigung kann auf oberste Landesbehörden weiter übertragen wer-</p>

	<p>den.</p> <p>§ 109 Umwandlung der Prüfungsausschüsse (nicht abgedruckt)</p> <p>§ 110 Zwischenprüfungen (gegenstandslos)</p> <p>§ 111 Fortsetzung der Berufsausbildung (nicht abgedruckt)</p> <p>§ 113 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.</p>
--	---

Hinweise zu § 105

Dieser Paragraph wurde neu eingefügt.